

Ist ein Käufer an den Inhalt der ihm eingehändigten Kommissionskopie gebunden?

Unter allen Streitigkeiten spielt diejenige um den Erfüllungsort eine hervorragende Rolle. Der Geschäftsmann möchte sich gern in allen Fällen den Vorteil sichern, dass er, sofern es zu Streitigkeiten kommen sollte, berechtigt ist, beim Amtsgericht des Bezirkes zu klagen, in dem sich sein Wohnsitz befindet. Nun erfüllt er im Mangel einer besonderen Vereinbarung ja am Sitz seiner Handelsniederlassung, aber der Schuldner hat gleichfalls am Sitz seiner Niederlassung zu erfüllen und daraus folgt, dass der Lieferant, wenn es sich um Zahlungsverbindlichkeiten handelt, dort klagen muss, wo der Schuldner seinen Gerichtsstand hat. Um das zu vermeiden, muss der Erfüllungsort am Platze der Geschäftsniederlassung des Verkäufers für beide Teile besonders vereinbart werden. Oft befindet sich ein solcher Vermerk nur auf den Rechnungen, dann ist er ohne rechtliche Bedeutung. Anders wenn er sich auf den vom Schuldner vollzogenen Schlusschein befindet. Dort übt er rechtliche Wirkung aus und der Lieferant kann auf Zahlung bei seinem Gericht klagbar werden.

Welche Wirkung hat es nun, wenn sich ein abweichender Vermerk über den Erfüllungsort auf einer Kommissionskopie befindet? Nehmen wir an, ein Reisender für eine Samenhandlung schliesst auf ein Quantum Sämereien zu bestimmtem Preise ab. Ueber den Erfüllungsort wird nichts vereinbart. Der Reisende übergibt jedoch dem Kunden eine Kommissionskopie, in welcher sich der Vermerk „Erfüllungsort Lauterberg“ befindet. Der Kunde nimmt die Kommissionskopie ohne sie weiter zu prüfen an. Ist für ihn nun wirklich der Gerichtsstand des Erfüllungsortes in Lauterberg begründet? Muss sich der Handelsgärtner, der aus irgendwelchen Gründen die Zahlung für die gelieferten Sämereien verweigert, in Lauterberg verklagen lassen.

Diese für den Handelsverkehr überaus wichtige Frage bildete den Gegenstand eines Prozesses, der vor der Zivilkammer des Landgerichts Göttingen (H. W. K. in L. o/a F. B. in H., O. 83/00 5.) unlängst entschieden worden ist.

Die Beklagte, eine Firma in Hagen, war von der Klägerin, die in Lauterberg ihre Geschäftsniederlassung hat, auch bei dem letzteren Ort zuständigen Gericht in Göttingen verklagt worden. Sie wendete jedoch ein, dass das Gericht nicht zuständig sei. Die Kommissionskopie, welche den Vermerk „Erfüllungsort Lauterberg“ trüge, habe sie zwar erhalten, derselbe aber weiter keine Bedeutung beilege, da sie der Meinung gewesen sei, dass dieselbe nur das enthalte, was mündlich verabredet worden sei. Diesen Einwand billigte das Gericht. In dem fraglichen Verträge heisst es:

Da aus den Umständen des fraglichen Vertrages, insbesondere aus der Natur des Schuldverhältnisses sich ein anderer Leistungs-ort für die Beklagte nicht ergibt, so ist nach § 269 B. G. B. der Wohnort der letzteren, also Hagen i. W. als Leistungs-ort anzusehen, falls Klägerin nicht beweist, wodurch der klägerische Wohnsitz Lauterberg zum Leistungs-ort erhoben worden sei.

Es steht unter den Parteien als unstrittig

fest, dass die Kommissionskopie mit dem Vermerk: „Erfüllungsort beiderseits Lauterberg“ durch den Vertreter der Klägerin, Kaufmann F., der Beklagten übergeben worden ist, nachdem die vollständige Einigung hinsichtlich der fraglichen Bestellung zustande gekommen und dass eine spezielle mündliche Vereinbarung betreffs des Erfüllungsortes vor der Uebergabe nicht getroffen war.

Es kann sich daher nur fragen, ob die Vereinbarung eines von dem gesetzlichen abweichenden Erfüllungsortes schon in der (vorbehaltlosen) Annahme der einen diesbezüglichen Vermerk enthaltenden Kommissionskopie zu finden ist.

Die Frage ist zu verneinen.

Es kommt bei deren Prüfung nicht darauf an, ob die Beklagte überhaupt von dem fraglichen Seitenvermerk Kenntnis genommen hatte oder nicht. Uebrigens behauptet Klägerin nicht geradezu, dass Beklagte alsbald nach der Uebergabe der Kopie letztere durchgesehen habe. Auch wenn letzteres der Fall gewesen, so könnte ihr Schweigen nach den allgemeinen Grundsätzen über den Vertragsabschluss (§§ 145 ff. B. G. B.) doch noch nicht als Annahme des klägerischen Begehrens aufgefasst werden. Auch Treue und Glauben im Verkehr im Sinne des § 157 B. G. B. verpflichteten in solchem Falle die Beklagte nicht, ihre Ablehnung zu erklären, so dass etwa beim Unterlassen einer solchen Erklärung die Annahme zu unterstellen wäre. Denn auch nach Handelsgebrauch besteht eine Rechtspflicht zu sofortiger Erklärung nur unter besonderen Umständen und zwar namentlich dann, wenn das Schweigen als Verletzung von Treu und Glauben erscheinen würde, dem Schweigen etwa die Absicht unterliegt, den anderen Teil zu einer ihm möglicherweise nachteiligen, dem Schweigenden aber vorteilhaften Untätigkeit zu verleiten. Eine derartige Verletzung von Treu und Glauben liegt aber zweifelsohne auf seiten der Beklagten nicht vor.

Es war vielmehr folgendes zu erwägen: Die Kommissionskopie wird erteilt nach Abschluss des Geschäfts und dient dem Zwecke, das zwischen den Kontrahenten mündlich Vereinbarte schriftlich zu fixieren. Es ist daher der Käufer berechtigt, davon auszugehen, dass die Kommissionskopie auch lediglich diesen Zweck erfüllt und dass sie keineswegs neue, mündlich nicht verabredete Punkte enthält, er darf ferner unterstellen, dass mündlich nicht vereinbarte Punkte lediglich aus dem Gesetze zu ergänzen sind.

Der Käufer kann somit den Inhalt der Kopie unbeachtet lassen und gibt durch vorbehaltlose Genehmigung derselben nicht zu erkennen, dass er zusätzliche oder gar abändernde Bestimmungen derselben billigt oder anerkennt (cf. Staub. Comm. zum H. G. B. 6. u. 7. Aufl. Nr. 13, 14 zu § 346, Nr. 26, 27 Exkurs zu § 372 H. G. B.).

Dass letzteres Moment besonders zutrifft, wenn der Verkäufer in seinem Interesse willkürlich über den mit so wesentlichen Rechtswirkungen ausgestatteten Erfüllungsort verfügt, kann keinem Bedenken unterliegen.

Aus diesem Urteil geht also hervor, dass die Einhängung und Annahme einer Kommissionskopie nur insoweit verpflichtet, als sich der Inhalt derselben mit dem deckt, was mündlich verabredet worden ist.

Laufe dieses Jahres in Angriff genommen werden. — Der fürstlich Liechtensteinsche Gartendirektor Wilhelm Lauche wurde in Anerkennung seiner hohen Verdienste um den Obst- und Gartenbau vom Kaiser von Oesterreich zum Regierungsrat ernannt. — Die Ausfuhr Schwedens an frischen Früchten und Beeren betrug im Jahre 1905 insgesamt 4899 t gegen 8061 t im Vorjahre.

— Eine Geschichte des Verbandes mecklenburgischer Obstbau-Vereine wurde, wie wir bereits berichteten, vom Obstbauwandlerlehrer Zier-Güstrow über die bisherige Tätigkeit des Verbandes herausgegeben. Um den heimischen Obstbau zu fördern, wurde im Februar 1896 ein Aufruf zur Gründung eines gemeinsamen über beide Grossherzogtümer sich ausbreitenden Verbandes erlassen. Dieser Aufforderung folgten 14 Vereine, die sich am 29. April 1896 zu dem obigen Verband vereinigten. Sowohl von den grossherzoglichen Regierungen wie auch von dem Zentralverein der Landwirte flossen dem neuen Verein Unterstützungen zu; trotzdem standen ihm in der ersten Zeit nur geringe Mittel zur Verfügung. Zunächst wendete der Verband seine Aufmerksamkeit der praktischen Ausbildung von Baumwärtinnen zu, deren gegenwärtig 21 zählt. Ausserdem richtete er auch erfolgreich ein Gesuch an das Ministerium des Innern, an dem Lehrerseminar zu Lübbthen einen geregelten Unterricht im Obstbau erteilen zu lassen, so dass durch die Lehrer auf dem Lande eine rationellere Pflege des Obstbaues eintrete. Weiterhin wird in dieser Schrift auf die ausgedehnten Sortimente hingewiesen und diese als ein Krebschaden bezeichnet, der unentwegt bekämpft werden sollte. Auch die Einrichtung von Obstverwertungsanstalten und Obstmärkten wird erwähnt, und dass neuerdings vom Verbands eine Obstnachweisstelle zur besseren Organisation des Handels geschaffen

worden ist. Der Verband umfasst in beiden Grossherzogtümern zur Zeit 26 Vereine bzw. Sektionen, die rund 1500 Mitglieder zählen.

— Ein Ausstellungspark in München ist bekanntlich geplant und diese Anlage hat seitdem oftmals die dortige Stadtverwaltung und die bürgerlichen Kreise beschäftigt. Dieses Unternehmen schliesst gleichzeitig grosse Hallenbauten für Ausstellungszwecke ein. Wiederholt ist auch der Gedanke in Erwägung gezogen worden, mit diesem Projekt die Errichtung eines Zoologischen Gartens zu verbinden. Zur Durchführung des Planes, welchen die Stadtverwaltung durch Ueberlassung des Terrains und bedeutende Mittel unterstützen würde, sollen Anteilscheine von 100 Mark ausgegeben werden, doch sind bisher nur ca. 50 000 Mark fest für das Unternehmen gezeichnet. Wie wir erfahren, handelt es sich zunächst nur um Vorbereitungen, doch steht soviel sicher, dass die Ausstellungshallen sowie der Park angelegt werden, nur kann man sich mit der Idee nicht befremden, gleichzeitig mit dieser Anlage einen Zoologischen Garten zu verbinden. Ueberhaupt würde die Vereinigung dieser beiden Pläne unbedingt auf grosse Schwierigkeiten stossen, zumal auch das vorgesehene Terrain für beide Zwecke unmöglich in seiner heutigen Ausdehnung genügen dürfte.

— Der Einfluss der Vegetation auf die Niederschläge. Eine reiche und üppige Vegetation werden wir stets als Folge grosser Feuchtigkeit verbunden mit entsprechender Wärme ansehen, weniger wird in Betracht gezogen, dass eine derartige Vegetation selbst eine Quelle grosser Feuchtigkeit ist. Gebiete, in denen die Pflanzenwelt besonders reich entwickelt ist, z. B. im äquatorialen Brasilien, geben Massen von Feuchtigkeit an ihre Umgebung ab. Der Wasserdampf, der den Urwäldern am Amazonasstrom entströmt, trägt unendlich viel zur Er-

Rundschau. Handel und Verkehr.

— Die Beförderung von frischen Früchten aus Kalifornien hat nach den neuesten Vereinbarungen, welche die Produzenten und Grosshändler mit den Eisenbahngesellschaften, d. h. speziell mit der „Armour-schen Kühlwagen-Gesellschaft“ getroffen haben, zu einer bedeutenden Herabsetzung der Frachtsätze geführt, damit diese Früchte auf den ost-amerikanischen Märkten konkurrenzfähig sind. Die Ermässigung beträgt von Sacramento bis Chicago 43 Mk., nach New York 72 Mk., so dass von den Hauptpunkten bis Chicago für den Waggon ca. 300 Mk., nach New York ca. 360 Mk. Fracht in Anrechnung kommen. — Es sind das zweifellos unsere deutschen Bahnen gegenüber ausserordentlich niedrige Frachtsätze, wenn man berücksichtigt, dass der gleiche Frachtsatz etwa für den Doppelwaggon bei Eilgübeförderung von Konstanz am Bodensee bis Königsberg in Preussen gezahlt werden muss, und dabei kommt für Amerika eine annähernd fünfmal so lange Strecke in Frage. Wie wenig Entgegenkommen zeigen da die deutschen Staatsbahn-Verwaltungen, wenn es gilt, unsere Ernten zu regulieren und die deutsche Obstproduktion der ausländischen Einfuhr gegenüber konkurrenzfähig zu machen. Auch in dieser Weise könnten die Regierungen wesentlich zur Förderung des Obstbaues beitragen. Wir wollen wünschen, dass derartige Abkommen dazu anregen, dass auch von unsern Obstbau-Verbänden und -Vereinen unermüdlich eine Ausnahmetarifierung für frisches Obst angestrebt wird.

— Die Gemüseproduzenten von Hildesheim und Umgebung wollen sich zu einer Genossenschaft zusammenschliessen, da die diesjährigen Preise von den Händlern so niedrig gestellt waren, dass eine Rentabilität vollständig ausgeschlossen sein musste. Die Saisonpreise für 1906 betragen 25—27 Pfg. für das Pfund Spargel erster Qualität und 8—9 Pfg. zweiter Qualität. — Wir geben zu, dass bei derartigen Preisdrückereien eine Vereinigung und ev. die Gründung einer eigenen Konservenfabrik die einzige richtige Antwort ist.

— Die Aufnahme von Weisskohl in den Eilgutspezial-Tarif ist bekanntlich von der deutschen Eisenbahnverwaltung endgültig abgelehnt worden. Dagegen wird der Vorstand der Landwirtschaftskammer in Schleswig-Holstein, von wo aus ein sich steigender bedeutender Versand dieses Gemüses nach Mitteldeutschland und den Grossstädten stattfindet, einen Antrag der Interessenten befürworten, dass eine Herabsetzung der Frachtsätze ermöglicht wird.

— Wann ist eine Ware als zur zollamtlichen Abfertigung gestellt anzusehen? Dem Handelsvertragsverein ist von einem Erlass des preussischen Finanzministers Kenntnis gegeben worden, in welchem ausgeführt wird, dass über die Frage, wann eine Ware als „zur Abfertigung gestellt“ anzusehen ist, eine erschöpfende Auskunft leider nicht erteilt werden kann. Es heisst dann weiter: doch ist davon auszugehen, dass dies der Fall ist, wenn die Ware an eine Stelle gebracht ist, an der oder in deren unmittelbarer Nähe die zollamtliche Abfertigung zu erfolgen pflegt, auch wenn die Ware nicht in Zollgewahrsam ge-

nommen worden ist. Was im übrigen die Anwendung des § 9, Abs. 2 des Vereinszollgesetzes anlangt, so lässt sein Wortlaut wohl mit genügender Deutlichkeit erkennen, dass eine Ware, die am Tage vor dem Inkrafttreten des neuen Zolltarifs zur Verzollung usw. angemeldet und zur Abfertigung gestellt wird, den Sätzen des geltenden Tarifs auch dann unterliegt, wenn die Abfertigung selbst nicht mehr an diesem Tage erfolgt. Eine Schiffs- oder eine Eisenbahnwagenladung würde schon dann als zur Abfertigung gestellt anzusehen sein, wenn das Schiff an einem erlaubten Löschplatze liegt oder der Eisenbahnwagen an den Zollloden gerollt ist. Auch würde, wenn ein Gewerbetreibender regelmässig in seinen Gewerberäumen abfertigen lässt, die Einbringung in die Gewerberäume im allgemeinen genügen. Doch würde die Beurteilung dem Einzelfalle vorbehalten bleiben müssen.

— An der russischen Grenze bei Alexandrowo herrschen infolge der Ansammlung von Waren dieselben Zustände wie in Eydtkuhnen-Wirballen. Es haben daher die Beamten auch an Sonn- und Feiertagen Dienst gehabt und man hat die Privatspeicher als öffentliche Speicher mit benutzen müssen. Trotzdem ist eine zollamtliche Abfertigung aller eingegangenen Waren bis zum 28. Februar wegen der starken Nachschübe unmöglich gewesen.

— Die Gemüsegärtner zu Lübbenau produzieren bekanntlich als Spezialitäten Gurken, Meerrettich und Zwiebeln. Im verflossenen Jahre sind daseibst allein 350 000 Schock Gurken zum Versand gelangt, die ungefähr 875 Eisenbahn-Waggons füllten. — Man kann sich hieraus ein Bild von der grossen Bedeutung dieser Kultur für die dortige Gegend machen. Ueber den Umfang der Meerrettich-Kulturen haben wir bereits in den früheren Jahren den Lesern unseres Blattes Mitteilung gemacht.

Rechtspflege.

— Ein Arbeiter kann, falls er wegen seines Lohnes noch einmal vorsprechen oder längere Zeit warten muss, keine Entschädigung wegen dieser Versäumnis fordern. Das Berliner Gewerbegericht ist davon ausgegangen, dass der Arbeitnehmer nicht verpflichtet war, wegen des Lohnes nochmals vorzusprechen und zu warten. Wenn derselbe ihm bei der Entlohnung nicht ausgezahlt wurde, so war es Pflicht des Arbeitgebers, nunmehr den Lohn zu übersenden. Wenn er das nicht tat, hatte er Verzugszinsen zu zahlen und der Arbeitnehmer konnte klagen. Keinesfalls aber hatte der Arbeitgeber für den Lohnausfall einzustehen. (Wir halten das Urteil für bedenklich. D. R.)

— Bestellung „wie gehabt“ und Reklamationsfrist. Die ständige Bestellung bezeichnet nach einem Gutachten der Sorauer Handelskammer lediglich die Qualität und nicht den Preis. Bei Waren, welche einen Markt- oder Börsenpreis haben, ist indessen dieser Zeitpreis als vereinbart anzunehmen. Bei anderen Waren ist zunächst der bei der letzten Lieferung gezahlte Preis vorzusetzen. Soll dieser nicht massgebend sein, so muss der Lieferant den Kunden von der erfolgten Erhöhung des Preises (durch Uebersenden der Preisliste) in Kenntnis setzen. Geschah dies nicht, so muss zu dem alten Preise geliefert werden. Wird die Preiserhöhung gemeldet, so hat aber auch der Kunde als ordentlicher Kaufmann sich zu erklären, ob

Bezirke einzuteilen, von denen jährlich 2000 Hektar untersucht werden, so dass innerhalb 8 Jahren diese Arbeit durchgeführt ist. Im Frühjahr ist ein ca. 4 Hektar grosser Reblausherd in der Gemarkung Hahnheim in Rheinhessen vorgefunden worden, der sich über 6 einzelne Güter verteilt. — Wenn es auch zweifellos nicht durchführbar ist, die Rebgebiete jährlich zu untersuchen, so halten wir doch eine derartige Ausdehnung der Untersuchung, die nur alle 8 Jahre stattfinden soll, für keinesfalls empfehlenswert. Dadurch ist es ganz unmöglich, das Insekt sofort bei Vorkommen aufzufinden und ehe eine Ausbreitung stattfindet, zu bekämpfen. Wenn in den Herbstmonaten warme, trockene Witterung vorherrscht, so kann bekanntlich sehr leicht während der Flugzeit die Verschleppung gefördert werden. Es könnte vorkommen, dass nach obigem System erst nach Jahren diese Herde aufgefunden werden und dann muss stets das übliche Vernichtungsverfahren, welches viel Geld und Zeit kostet, angewendet werden.

— Die Reblaus-Bekämpfung im Grossherzogtum Hessen ist kürzlich bei einer Konferenz der Sachverständigen zur Beratung gekommen. Es wurde dabei beschlossen, das ganze Weinbaugebiet des Grossherzogtums, welches ca. 16 000 Hektar einschliesst, in 8

Unterrichtswesen. — Das pomologische Institut in Reutlingen (Württemberg) beginnt mit dem Sommersemester, sowie dem Kursus für Baumwärtinnen Anfang März 1906; die Anmeldungen sind möglichst bald dahin zu richten. Die Statuten und Lehrpläne, welche kostenfrei auf Verlangen übermittelt werden, geben genaue Auskunft. Bekanntlich ist das pomologische Institut zu Reutlingen eine der ältesten deutschen Pflegestätten der wissenschaftlichen und praktischen Ausbildung im Obstbau. Die Anstalt besteht gegenwärtig 45 Jahre, und hatte Gelegenheit, während dieser Zeit über 4000 Schüler und Kursisten in Reutlingen im Obstbau auszubilden.